



Jugendordnung

Vorwort

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit rechtlich und beschreibt deren Aufgaben, Strukturen und Verantwortlichkeiten; sie ist die Grundlage für moderne und zeitgemäße Jugendarbeit im Bruchsaler Schwimmverein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text in der Regel nur die männliche Form verwendet; gemeint sind immer alle Geschlechter.

§1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation des Bruchsaler Schwimmvereins ist ein rechtlich selbständiger Zweig des Vereins. Gemäß §54 BGB ist die Jugendorganisation aber selbst nicht rechtsfähig, da sie nicht im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Jugendorganisation orientiert sich am Zweck des Bruchsaler Schwimmvereins, den Schwimmsport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern. Dies ist im §1, Absatz 4 der Satzung des Bruchsaler Schwimmvereins festgelegt.

Die Jugendarbeit wird im §6 der Satzung des Bruchsaler Schwimmvereins beschrieben.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2. Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend soll jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben und Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dazu gehören:

- Freizeit und Trainingslager
- Ausflüge
- Gemeinschaftliche Veranstaltungen außerhalb des Trainings, z.B. Filmabende, Besuch von Sportveranstaltungen, ...
- Kontakte zu und gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Vereinen,
- Beteiligungen an Veranstaltungen der Stadt
- ...

Die Arbeit der Vereinsjugend erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Damit soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und die Basis für die Gewinnung junger Menschen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Bruchsaler Schwimmverein geschaffen werden.



Jugendordnung

§3. Organe der Jugendorganisation

Die Organe der Jugendorganisation sind:

- Jugendausschuss
- Jugendversammlung
- Jugendvorstandschaft

a) Jugendausschuss

Ein Jugendausschuss kann gebildet werden, zur Planung von Veranstaltungen der Jugend und zur Erarbeitung von Vorschlägen und Koordination der Jugendarbeit. Die Sitzung eines Jugendausschusses findet nach Bedarf statt.

b) Jugendversammlung

Dazu gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr.

Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen:

- Sammeln und Vorschlagen von Themen der Jugendarbeit im Verein
- Beschließen von Projekten im Kalenderjahr
- Wahl der Jugendvorstandschaft

Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal pro Jahr vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen und ist mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendvorstand einberufen werden. Jede einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

c) Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft besteht aus:

- dem Jugendvorsitzenden
- mindestens einem stellvertretenden Jugendvorsitzenden

In den Jugendvorstand gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 13. Lebensjahres.

Der Jugendvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft des Vereins.



Jugendordnung

§4. Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten/Veranstaltungen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend.

Die Jugendkasse wird durch den Kassier des Vereins geführt und bei der Kassenprüfung geprüft.

§5. Rechts- und Haftungsrisiko

Die rechtsgeschäftliche Handlung (Rechts- und Haftungsrisiko) der Jugendorganisation wird durch die Vertretungsberechtigten des Bruchsaler Schwimmvereins durchgeführt. Dies betrifft die eigene handlungsfähige Organisation nach außen, z.B. bei der Kostenerstattung eines fehlgeschlagenen Projektes – angeforderter Bus wurde mangels Teilnehmer kurzfristig abgesagt; die Buskosten sind aber zu begleichen.

Die zivilrechtliche Haftung bleibt bei Veranstaltungen bestehen. Für Außenprojekte ist grundsätzlich der Vorstand des Bruchsaler Schwimmvereins mit zu beteiligen.

§6. Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Bruchsal, den 22.4.2024

Unterschrift Jugendvorsitzender

Bruchsal, den 3.5.2024

Unterschrift 1. Vorsitzender